



GEBÜHRENORDNUNG zur FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Greifenstein

(Stand: 2. Änderung vom 01.09.2010)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Greifenstein vom 24. September 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24.09.2008 für die Friedhöfe der Gemeinde Greifenstein folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Greifenstein vom 24.09.2008 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	33,00 €
Für jeden weiteren Tag	12,00 €
b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 10 Tagen	20,00 €
Für jeden weiteren Tag	3,00 €
c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	5,00 €
d) Gestellung von Hilfskräften (z.B. Träger) je Hilfskraft und Stunde	27,50 €
e) Reinigung der Leichenhalle bzw. des Aufbahrungsraumes nach einer Trauerfeier	30,00 €
f) Reinigung der Leichenhalle nach einer Urnenbeisetzung	20,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem 5. Lebensjahr

ab 01.07.2011

1) in einer Reihengrabstätte **550,00 €** **660,00 €**

2) in einer Wahlgrabstätte

aa) Erstbestattung **550,00 €** **660,00 €**

bb) Zweitbestattung **750,00 €**

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

1) in einem Reihengrab **130,00 €**

2) in einem Wahlgrab (Zweitbestattung) **130,00 €**

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihengrabstätte **230,00 €**

b) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen **230,00 €**

c) in einer bereits belegten Reihen-, Wahl- oder Urnengrabstätte **230,00 €**

(3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwände wird für den Transport der Urne zur Leichenhalle sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühr erhoben: **150,00 €**

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühren berechnet

(5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, erfolgt gegen eine Gebühr von **220,00 €**

**§ 7
Umbettungsgebühren**

Die Kosten für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

ab 01.07.2011 ab 01.07.2012

- | | | | | |
|-----|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | | | |
| | a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 110,00 € | | |
| | b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 340,00 € | 440,00 € | 540,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben: | 154,00 € | | |

**§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten**

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren Nutzungszeit (§ 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und der Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Für beide Grabstelle | 1.650,00 € |
| (2) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 44,00 € |

**§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| (1) | Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von max. 2 Urnen | 700,00 € |
| | b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 350,00 € |
| | c) Für eine Wiesen-Reihengrabstätte | 1.360,00 € |
| | d) Für eine Wiesen-Urnenreihengrabstätte | 360,00 € |

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihm beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten,	180,00 €
2) bei Urnenreihen- und Kindergrabstätten	120,00 €
3) bei zweistelligen Wahlgrabstätten	280,00 €
4) dreistelligen Wahlgrabstätten	350,00 €
5) vierstelligen Wahlgrabstätten	420,00 €

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) für die Dauer von 1/2 Jahr	25,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahren	50,00 €

b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen (§ 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung) **12,50 €**

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabeinfassungen (§ 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung) **12,50 €**

d) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von sonstigen Grabausstattungen (§ 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung) **12,50 €**

e) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) **25,00 €**

f) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 23 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes) **25,00 €**

- | | | |
|----|---|-----------------|
| g) | Für die Erteilung der Erlaubnis zur Beisetzung der Aschenreste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnengrabstätte oder einer Grabstätte (§ 23 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes) | 250,00 € |
| h) | Für die Erteilung der Erlaubnis zur Beisetzung derjenigen Personen (Leichen und Aschenreste), die nicht zu dem in § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Greifenstein bezeichneten Personenkreis gehörten. | 10,00 € |
| i) | Für die Erteilung einer Bescheinigung zur Beisetzung einer Aschurne | 25,00 € |
| j) | Ausstellung einer Urkunde für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte | 5,00 € |

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 06.09.2007 außer Kraft.

Greifenstein, den 24.09.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Greifenstein
gez. Kröckel
-Bürgermeister-

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Greifenstein vom 24.09.2008

1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Greifenstein vom 19.05.2009
2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Greifenstein vom 01.09.2010